

Antrag auf Nachprüfung durch das Gericht gestellt werden. Das Gericht kann in der Sache selbst entscheiden.

(2) Für das Verfahren gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 14. Dezember 1988 über die Zuständigkeit und das Verfahren der Gerichte zur Nachprüfung von Verwaltungsentscheidungen (GBl. I Nr. 28 S. 327).

Das vorstehende, von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik am siebenten März neunzehnhundertneunzig beschlossene Gesetz wird hiermit verkündet.

Berlin, den neunten März neunzehnhundertneunzig

**Der amtierende Vorsitzende des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**
Prof. Dr. Gerlach

Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz

über die Gründung und Tätigkeit privater Unternehmen und über Unternehmensbeteiligungen

vom 8. März 1990

Auf der Grundlage des § 22 des Gesetzes vom 7. März 1990 über die Gründung und Tätigkeit privater Unternehmen und über Unternehmensbeteiligungen (GBl. I Nr. 17 S. 141) wird folgendes verordnet:

Zu § 5 des Gesetzes:

§ 1

Durch den Verkauf von Geschäftsanteilen oder Aktien bzw. Gebäuden, baulichen und anderen Anlagen staatlicher Unternehmen werden bestehende Verbindlichkeiten, Forderungen und Vertragsverhältnisse dieser Unternehmen grundsätzlich nicht berührt. Werden durch den Verkauf Interessen von Gläubigern oder Vertragspartnern betroffen, ist deren Zustimmung einzuholen.

Zu § 9 des Gesetzes:

§ 2

(1) Für Unternehmen gilt das Prinzip der Eigenwirtschaftung und der Eigenfinanzierung von Devisen. Von den aus Exporten und sonstigen Geschäften erzielten Devisenerlösen ist ein Teil dem Staat zum Kauf anzubieten. Dieser Teil wird vom Ministerium der Finanzen und Preise unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Bedingungen des jeweiligen Unternehmens als Prozentsatz vom Devisenerlös festgelegt. Unternehmen, die überwiegend für den Binnenmarkt tätig sind und deshalb über keine oder nicht ausreichende Devisenerlöse verfügen, können bei der zuständigen Geschäftsbank einen Investitionskredit in DM beantragen.

(2) Zahlungsverpflichtungen in Devisen, insbesondere aus Verträgen, für Tilgungen und Zinszahlungen aus Devisenkrediten, sind aus den Devisenerlösen der Unternehmen zu finanzieren.

(3) Für die Umrechnung und den Umtausch von ausländischen Währungen in Mark der DDR oder Mark der DDR in ausländische Währungen gelten die für die Wirtschaft anzuwendenden Umtauschkurse für kommerzielle Beziehungen.

Zu § 12 des Gesetzes:

§ 3

(1) Die Gewinne der in den §§ 17 bis 19 des Gesetzes genannten Unternehmen bzw. die Einkommen ihrer Gesellschafter sind für die ersten zwei Jahre der wirtschaftlichen Tätigkeit steuerfrei.

(2) Die Rücklage gemäß § 19 Abs. 3 des Gesetzes ist von der Vermögensteuer befreit.

Schlußbestimmungen

§ 22

Durchführungsverordnungen zu diesem Gesetz erläßt der Ministerrat.

§ 23

Dieses Gesetz tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

Zu § 17 des Gesetzes:

§ 4

Grund und Boden, der nicht Eigentum des ehemaligen Betriebes mit staatlicher Beteiligung oder des privaten Inhabers war, kann bei der Umwandlung zur unkündbaren Nutzung übergeben werden. § 5 Abs. 1 des Gesetzes gilt dafür entsprechend.

Zu § 19 des Gesetzes:

§ 5

(1) Soweit hinsichtlich ehemaliger Betriebe mit staatlicher Beteiligung, privater Betriebe bzw. Produktionsgenossenschaften des Handwerks, die durch Strukturrenditionen nicht mehr als juristisch selbständige volkseigene Betriebe bestehen, Anträge auf Umwandlung gestellt werden, hat eine Entflechtung zu erfolgen. Dabei ist von der ehemaligen Betriebsstruktur auszugehen. Für die ausgegliederten Betriebe sind Vermögensaufstellungen (Aktiva und Passiva) aus der Bilanz des volkseigenen Betriebes abzuleiten. Ist die Entflechtung im Einzelfall nicht möglich, ist gemäß § 19 Abs. 4 des Gesetzes zu verfahren.

(2) Der von den Inhabern der ehemaligen Privatbetriebe zurückzuzahlende Kaufpreis ist zu ermitteln aus:

- dem vereinbarten Kaufpreis für die 1972 in Volkseigentum übernommenen Grundmittel sowie materiellen Umlaufmittel und
- dem Saldo aus der Abwicklung der in der Schlußbilanz des ehemaligen Privatbetriebes ausgewiesenen Forderungen, Bankguthaben und anderen Aktiva sowie den Verbindlichkeiten.

(3) Die sich aus den im Gesetz festgelegten Bedingungen für die Rückzahlung der früheren Kapitaleinlagen bzw. Rückerstattung des Kaufpreises an den Staat ergebende zeitweilige Stundung von Verbindlichkeiten erfolgt zinslos. Vorhandene Guthaben der ehemaligen Gesellschafter auf den speziellen Konten sind für die Rückzahlung einzusetzen.

(4) Die Werterhöhung gemäß § 19 Abs. 3 des Gesetzes ergibt sich aus der Differenz zwischen den Kapitaleinlagen der Gesellschafter bzw. dem von den privaten Inhabern zurückzuzahlenden Kaufpreis und den in der Schlußbilanz des volkseigenen Betriebes zum Zeitpunkt der Umwandlung ausgewiesenen Grundmittel- und Investitionsfonds, abzüglich der noch zu tilgenden Grundmittelskredite, sowie des Umlaufmittelfonds (eigene Mittel). Die Nettowerte der nicht übernommenen Grund- und Umlaufmittel sind dabei abzusetzen.

(5) Aus der Werterhöhung sind die Kapitaleinlagen der Gesellschafter bzw. der privaten Inhaber wie folgt zu erhöhen:

- soweit es sich um einen früheren Betrieb mit staatlicher Beteiligung handelt, bis zur Höhe des unteilbaren Fonds nach dem Stand von 1972 entsprechend dem zu diesem Zeitpunkt bestehenden Verhältnis der Kapitaleinlagen der Gesellschafter;
- soweit es sich um einen früheren Privatbetrieb handelt, bis zur Höhe der Differenz zwischen dem Nettowert der